

**Stellungnahme(n) (Stand: 01.03.2021)**

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.02.2021 - 26.02.2021

Kontakt:	Name: [REDACTED] Adresse: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]
Bürger ID:	16692
Stellungnahme:	Erstellt am: 26.02.2021  Entnehmen Sie bitte dem Anhang  Anhänge: S25C-0i21022618310.pdf (bb_16692_s25c-0i21022618310.pdf)

## Öffentlichkeitsbeteiligung zur 27. Änderung FNP - Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ der Stadt Grevenbroich und nehmen zu diesem Entwurf - Stand Dezember 2020 - nachfolgend Stellung. Wir sind gegen die Beschneidung des ausgewiesenen Windenergiebereiches „Grev\_WIND\_007“ der aktuellen Regionalplanung, Stand 26-11-2020.

Die in der Regionalplanung 2018 festgelegten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung in der untergeordneten Bauleitplanung zu beachten. Somit sind die im Regionalplan im Stadtgebiet von Grevenbroich festgelegten Windenergiebereiche für den FNP zu übernehmen. Für den Windenergiebereich „Grev\_WIND\_007“ soll mit der 27. Änderung im östlichen Bereich eine Beschneidung des von der Regionalplanung festgelegten Windenergiebereichs aufgrund eines angeblich vorsorglich immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstandes von 800 m erfolgen.

Wir haben als Projektplaner bei dem Kreis Neuss im vergangenen Jahr einen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in dem ausgewiesenen Windenergiebereich „Grev\_WIND\_007“ gestellt. Diese Beschneidung würde dazu führen, dass **rund 40 % der durch Windenergie möglichen Erzeugung an regenerativer Energie** auf der von der Regionalplanung vorgesehenen Fläche **verhindert** wird.

Dabei scheint sich dieser Vorsorgeabstand auf eine geplante Sondierung eines möglichen allgemeinen Siedlungsbereiches zu beziehen, der einen Siedlungsabschluss im südlichen Bereich der Ortslage Gindorf bewirken würde.

Die Inanspruchnahme dieser Sondierungs-Fläche als Wohnstandort wäre nach unserer Einschätzung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Dem zugehörigen „Steckbrief“ auf der Internetseite der Bezirksregierung zu dieser Fläche sind der Datei „rpd\_aen\_01\_steckbriefe\_offenlage2\_NE\_Grev\_07.pdf“ der 2. Offenlage wie folgt zu entnehmen:

- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops
- Nicht nachhaltige Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha
- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Funktionserfüllungsgrad "hoch" oder "sehr hoch"
- Wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation im nördlichen Bestand möglich, in Teilen auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung. Ggf. auch Riegelwirkung durch Lückenschluss zum Bestand südlich.
- Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
- Flächeninanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen.

In der Einleitung des Klimaschutzprogramms des *Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* steht:

*„Der Schutz des Klimas ist eine große globale Herausforderung. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO2) in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Es muss rasch und entschlossen gehandelt werden, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen.“*

Zur Erreichung dieses Ziels werden unter Ziffer 3.4.1 als zentrale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft als erstes „der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien“ angeführt.

Auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sieht in ihrer Novelle des Klimaschutzgesetzes einen weiteren und verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Die im Entwurf der Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ der Stadt Grevenbroich derzeit vorgesehene Beschneidung des von der Regionalplanung festgelegten Windenergiebereiches aufgrund eines immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstands für ein gemäß dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung allenfalls langfristig (da minder geeignet) in den Blick zu nehmende Fläche für Wohnstandorte, verbunden mit der Verhinderung von rund 40% der möglichen Erzeugung an regenerativer Energie, konterkariert die Ziele der Bundes- und Landesregierung sowie der Regionalplanung.

Aufgrund dessen beantragen wir die Beibehaltung des Windenergiebereiches „Grev\_WIND\_007“ als Konzentrationszone für das Stadtgebiet Grevenbroich, wie sie im aktuellen Regionalplan, 26-11-2020, ausgewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Stadt Grevenbroich  
Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

Datum 26.02.2012

Stellungnahme zu  
27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meiner Stellungnahme zu den geplanten Flächen im Außenbereich der Stadt Grevenbroich für die Windenergienutzung beziehe ich mich auf das hierfür vorgesehene, auf der Karte mit Nr. 3 gekennzeichnete Gebiet nordöstlich von Neukirchen.

Das Gebiet grenzt an die Fläche der Stadt Neuss mit zwei Windenergieanlagen, gegen die eine Bürgerinitiative seinerzeit durch eine Klage zumindest eine geringere Höhe als die der zunächst geplanten WEA durchsetzen konnte. Ein ähnlicher Widerstand der Anwohner dürfte auch bei künftigen WEA für Neukirchen zu erwarten sein, zumal hier das geplante Neubaugebiet *Lohweg* dem WEA Feld direkt gegenüber läge.

Beide Standorte, der bestehende in Hoisten und der daran angrenzende, künftige Standort in Neukirchen würden zusammen ein äußerst störendes Element in einer ansonsten idyllischen Umgebung bilden.

Die Ortschaften und Dörfer rund um das geplante und bestehende WEA Feld zeichnen sich durch eine relativ homogene Bebauung mit Einfamilienhäusern aus. Diese sind eingebettet in eine intakte Natur und landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Industriegebiete. Wohnbereiche und Außenflächen zusammen ergeben ein Gebiet von natürlicher Schönheit und mit einer sehr hohen Wohn- und Lebensqualität. Die Immobilien und Baugrundstücke gerade im Bereich Neukirchen sind bei Käufern sehr begehrt, entsprechend hoch sind demnach die Kaufpreise.

In ein solches Gebiet hätten schon die WEA vor Hoisten nicht errichtet werden dürfen. Jetzt sollte nicht nach dem Prinzip, wenn hier bereits zwei WEA vorhanden sind, schaden weitere auch nicht, gehandelt werden. Jede weitere WEA an diesem Standort stellt eine ästhetische Beeinträchtigung für die Anwohner und die umgebende Landschaft dar.

Es sollte daher geprüft werden, ob nicht die für Neukirchen festgelegten 28,8 ha noch auf die anderen, vorgesehenen Flächen aufgeteilt werden können. Hier würden nicht in dem Maße wie in Neukirchen u. Hoisten intakte Wohngebiete rund um ein WEA Feld an dieses fast unmittelbar heranreichen.

Flächennutzungspläne werden planerisch festgelegt. Die vorhandenen Pläne zeigen dabei nicht, wie sich ein bestimmtes Gebiet vom Standpunkt des Betrachters aus, der sich darin befindet darstellt. Ich hoffe, mit den vorgebrachten Argumenten eine Überprüfung zu bewirken und zu einer Änderung des geplanten Vorhabens beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

## Stellungnahme(n) (Stand: 25.02.2021)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich  
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
 Zeitraum: 22.02.2021 - 26.02.2021

Kontakt:	Name: [REDACTED] Adresse: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]
Bürger ID:	16685
Stellungnahme:	Erstellt am: 24.02.2021  Betr. Pos. 3 in den Unterlagen:  Es ist in den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen, weshalb bereits vorhandene Flächen nicht ausreichen. Bei einem Repowering können zur Zeit Leistungssteigerungen um das Fünf- bis Zehnfache für bereits bestehende Anlagen erreicht werden.  Warum werden diverse - wie hier kleinere - Standorte geplant, statt einen oder zwei Standorte nachhaltig auszubauen?  In 2016 hieß es noch, \"Stadt wehrt sich gegen Flut an Windradzonen\"; und will notfalls klagen. Das scheint sich nun geändert zu haben. Eine Begründung ist nicht zu erkennen.  Neukirchen soll im Osten durch das bereits geplante Baugebiet \"Lohweg\" für Wohnungsbebauung wachsen. Dies kollidiert mit - zulässigen - Windenergieanlagen in räumlicher Nähe. Dies ist öffentlich zu machen.  Anhänge: -